

Stellungnahme des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ vom
18.01.2019**

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen zu diesen Aufgaben tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familiengerichtbarkeit. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Vorbemerkung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft bedankt sich für die Zusendung des Gesetzentwurfs und begrüßt grundsätzlich die Absicht des Gesetzentwurfs, die Vergütung der Betreuer*innen und Vormund*innen nach 13 Jahren in den Blick zu nehmen und anzupassen. Im Folgenden werden lediglich die vorgesehenen Regelungen für die beruflichen und Vereinsvormund*innen und Pfleger*innen betrachtet.

Während der Gesetzentwurf sich hinsichtlich der vorgesehenen Umstellung auf Fallpauschalen für Betreuungen sich differenziert auf empirische Erkenntnisse stützt, resultiert die Erhöhung der Stundensätze für Vormünder aus einer Ableitung der durchschnittlichen Erhöhung der Vergütung für Betreuer*innen um 17%, der keine entsprechenden Überlegungen über die Angemessenheit der Vergütung für berufliche und Vereinsvormund*innen zugrunde liegen. Die Erhöhung wird begrüßt, kann jedoch lediglich einen ersten Schritt darstellen.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft schickt seiner Stellungnahme voraus, dass es dafür steht, dass alle Säulen der Vormundschaft – die ehrenamtliche, berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft – ausreichend gesicherte finanzielle Grundlagen benötigen, um Vormundschaften qualitativ angemessen zu führen. Das ist bei Berufsvormund*innen aus Sicht des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft nicht gesichert, bei den Vormundschaftsvereinen nicht gegeben.

II. Stundensätze – Umstellung auf Pauschalen für Vormund*innen gegenwärtig nicht angemessen

Die Vergütung für Vormund*innen soll nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie bisher in Form von Stundensätzen gezahlt werden. Das erscheint vor dem Hintergrund dessen, dass es **keine empirischen Grundlagen dafür gibt, Fallgruppen von Vormundschaften** und einer entsprechenden Aufgaben- und Zeitbelastung zu bilden, angemessen. Vormundschaften für Minderjährige zeichnen sich außerdem gegenüber Betreuungen durch eine hohe Verantwortung für die **Entwicklung** der Kinder und Jugendlichen und damit für den erzieherischen und pädagogischen Bereich aus. Da es im Entwicklungsverlauf von häufig vorbelasteten Kindern und Jugendlichen und auch in der Fremdunterbringungssituation häufig zu Brüchen, Krisen, aber auch unerwarteten Fortschritten kommt, erscheint auch eine Einordnung nach Dauer der Vormundschaft nicht sinnvoll. Jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheiden Pauschalen für Vormund*innen aus Sicht des Bundesforums daher aus.

III. Differenzierung der Stundensätze in § 3 Abs. 1 VBVG

Die dreigeteilte Differenzierung der Stundensätze für Vormund*innen (ohne abgeschlossene Ausbildung/ mit abgeschlossener Ausbildung/ mit Hochschul- oder vergleichbarer Ausbildung) soll nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf beibehalten werden. In aller Regel erscheint es aus Sicht des Bundesforums notwendig, dass Personen, die die Vormundschaft beruflich übernehmen, **mindestens über eine – für die Ausübung von Vormundschaften angemessene – abgeschlossene Ausbildung** verfügen, so dass der niedrigste vorgesehene Stundensatz von 23 Euro hier nicht weiter kommentiert werden soll. Der Unterschied der Vergütung von Vormund*innen mit abgeschlossener Ausbildung und Hochschulausbildung erscheint jedoch groß: In der Staffelung 23 Euro – 29,50 Euro – 39 Euro ist der Abstand zwischen der ersten und zweiten Vergütungsstufe deutlich größer als der Abstand zwischen der zweiten und dritten Vergütungsstufe. Angesichts der identischen Aufgaben in der Vormundschaft sollte über eine **Erhöhung und Annäherung der Vergütung für Vormund*innen mit Kenntnissen zur Vormundschaft, die durch abgeschlossene Ausbildung, aber nicht durch Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung** erworben wurde, nachgedacht werden.

IV. Höhe der Stundensätze

Eine Erhöhung des Stundensatzes auf 39,00 Euro für entsprechend vorgebildete Vormund*innen stellt gegenüber der bisherigen Situation eine erhebliche Verbesserung dar und wird daher begrüßt. Allerdings ist sie schon im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten durchschnittlichen Lohnerhöhungen – 27% seit der Festschreibung vor 13 Jahren bis heute¹ – nicht ausreichend).

Vor allem aber stellt sich die Frage, inwieweit diese Erhöhung dazu angetan ist, den Erhalt und notwendigen Ausbau der beruflichen und Vereinsvormundschaft und deren Qualität zu sichern.

¹ mündliche Auskunft Prof. Fröschle; 23% bis 2017, Vortrag Prof. Fröschle auf dem 11. Württembergischen Betreuungsgerichtstag 2017.

Ein Ausbau ist jedoch notwendig, um eine flächendeckende Verfügbarkeit dieser Vormundschaftsformen als wichtige Voraussetzung für die Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften zu sichern (s. dazu auch weiter unten). Insbesondere soll erwähnt werden, dass die Vereine gleichzeitig der Verpflichtung unterliegen, die vom Gesetzgeber explizit als vorrangig betrachtete ehrenamtliche Vormundschaft zu fördern (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) und insofern auch Garant für die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Vormundschaften sind. Jedoch können sie diese Aufgabe ebenfalls nur bei entsprechender Finanzierung übernehmen (s. auch unter b.).

a. Höhe der Einkünfte und Kosten für berufliche Einzelvormund*innen künftig genauer ermitteln und um Pauschale für Kontakte zu den Kindern/Jugendlichen ergänzen

Vorausgeschickt sei, dass der Berufsverband für Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) als im Bundesverband vertretener Verband von Berufsvormund*innen darauf aufmerksam macht, dass eine 13 Jahre lang aufrechterhaltene Vergütungshöhe in den letzten Jahren zu einer an den Aufgaben gemessen zu niedrigen Verdiensthöhe bei beruflichen Einzelvormund*innengeführthat und daher dazu auffordert, über eine **ausgleichende Einmalzahlung an freiberufliche Einzelvormund*innen** nachzudenken. Diese müsste an der Zahl und Dauer der in der Vergangenheit geführten Vormundschaften relativiert werden. Das Bundesforum schließt sich dieser Forderung an.

Insgesamt erscheint die Vergütungserhöhung für Vormund*innen – wie oben ausgeführt auch im Vergleich zur Betreuervergütung – zu gering ausgefallen. Insbesondere weist das Bundesforum dabei auf folgende Punkte hin:

- Berufsvormund*innen müssen von ihrem Einkommen auf der Grundlage eines Brutto-Stundensatzes von – nach vorliegendem Vorschlag 39 Euro – ihre Kranken- und Rentenversicherung, alle anfallenden Anschaffungen sowie alle laufenden Bürokosten bestreiten. Bestimmte Aufwände in direktem Zusammenhang mit einer Einzelvormundschaft werden (Fahrtkosten, Porto, teilweise Telefon, Dolmetscher*innen etc.) ersetzt. Zeit und Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Vormundschaft stehen wie etwa Recherchen (zu gesetzlichen Regelungen, medizinischen Behandlungen usw.), Verwaltungstätigkeiten, insbesondere Abrechnungen und Ähnliches werden nicht bezahlt. Darüber hinaus machen Berufsvormund*innen häufig die Erfahrung, dass Ihre Abrechnungen akribisch und minutengenau geprüft werden, was zu einem zusätzlichen Aufwand, zu Auseinandersetzungen und erhöhtem unbezahlten Verwaltungs- und Zeitaufwand führt. Fachverbände von Freiberufler*innen weisen übrigens entsprechend darauf hin, dass diese nur etwa die Hälfte ihrer Arbeitszeit fakturieren können (s. bspw. <https://www.vfll.de/honorare-im-lektorat/> letzter Abruf am 31.01.2019). Angesichts dessen fordert das Bundesforum eine sorgfältige Beispielrechnung, in der typische Kosten für Berufsvormund*innen sowie Tätigkeiten, die nicht direkt einer Einzelvormundschaft zugeordnet werden können, erfasst werden, so dass das tatsächlich erzielbare Einkommen für Einzelvormund*innen deutlich und beurteilbar wird.
- Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass freiberuflich tätige Berufsvormund*innen über keinerlei **Budget für die Kontakte zum anvertrauten Kind/Jugendlichen** verfügen. Kleine Geschenke, die der Erfahrung nach bei Gelegenheiten wie Geburtstagen, Kommunion oder Konfirmation etc. wichtig sind, werden aus eigener Tasche bezahlt. Bei gemeinsamen Unternehmungen, die der/die Vormund*in aus

beruflichen Gründen tätig fällt grundsätzlich der eigene Eintritt (etwa Kino/Zoobesuch) oder das eigene Essen als Kosten an. In Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche noch zu Hause oder bei Verwandten/ Bekannten oder auf der Straße leben, berichten Einzelvormund*innen regelmäßig, dass sie auch den auf das Kind/den Jugendlichen entfallenen Anteil der Kosten selbst bestreiten. Unbedingt fordert das Bundesforum daher, die Vergütung der Berufsvormund*innen um eine **angemessene Pauschale für Kontakte mit den anvertrauten Kindern/Jugendlichen** zu ergänzen.

b. Notwendige Sicherung der Finanzierung von Vereinsvormundschaften für die Zukunft

Auch die im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft vertretenen Vereine begrüßen grundsätzlich die Erhöhung der Stundensätze für Vormund*innen um 17%, halten sie jedoch nicht für ausreichend. Von ihnen und vom Bundesforum wird darauf hingewiesen, dass Vormundschaftsvereine selbstverständlich anderen Finanzierungslogiken unterliegen als freiberufliche Einzelvormund*innen. Über die wichtige Tätigkeit beruflicher Einzelvormund*innen hinaus sind (bzw. wären bei angemessener Finanzierung) gerade Vereine dazu befähigt, Qualität und Standards in der Vormundschaft in ergänzender Weise zu den Jugendämtern voranzutreiben. Durch die Möglichkeiten, die freie Träger haben, ihre Handlungsfelder – anders als Behörden – selbst zu wählen und entsprechende Prioritäten zu setzen, ihre gegenüber Behörden größere Beweglichkeit und das gleichzeitige Vorhalten einer Infrastruktur, können sie , modellhaft good practice entwickeln und vorleben. Das zeigen u.a. viele Beispiele der letzten Jahre, in denen dringend nach Vormund*innen für unbegleitete Minderjährige gesucht wurde (exemplarisch sei zum Einen das Projekt „Do it“ der Diakonie Wuppertal genannt, zum Anderen auch für Vormundschaften außerhalb des UMF-Bereichs auf das Qualitätshandbuch Vormundschaft der Katholischen Jugendfürsorge München hingewiesen). Dazu kommt, dass es in vielen Fällen Vereine sind, die es ermöglichen, ehrenamtliche Vormundschaften zu fördern und zu begleiten. Der Vorrang und Ausbau des Ehrenamts in der Vormundschaft ist laut zweitem Diskusstextentwurf für ein neues Vormundschaftsrecht dabei auch zukünftig explizit gewollt. Die Suche, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen ist jedoch ohne Finanzierung nicht möglich.

Diese Vorteile der Vereine werden nach Meinung des Bundesforums Vormundschaft gegenwärtig zu wenig anerkannt und gefördert. Eine lebendige Entwicklung der Vormundschaften in Deutschland braucht die Vereine. Für **gesicherte Finanzierungsmöglichkeiten** muss daher gesorgt sein. Das entspricht auch dem Grundsatz der Subsidiarität.

Das Bundesforum fordert daher die **Entwicklung von verbesserten gesetzlich gesicherten Finanzierungsmöglichkeiten für Vormundschaftsvereine**, die auch eine angemessene Finanzierung für die notwendige Infrastruktur vorsieht.

c. Festschreibung der Vergütungsbeträge für fünf Jahre deutlich zu lang.

Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluation der Vergütungsbestimmungen nach fünf Jahren und damit eine Festschreibung der Sätze auf ebenfalls fünf Jahre vor. Das erscheint angesichts der Entwicklung von Löhnen und Gehältern in anderen Bereichen als unangemessen und gefährdet die Attraktivität von beruflichen Einzel- und Vereinsvormundschaften. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft betont, dass die

Attraktivität des Berufsfeldes gerade in dem sensiblen Bereich der Wahrnehmung der Sorge für und Vertretung von Kindern und Jugendlichen wichtig ist. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundesforum schlägt vor, entweder die Evaluation bereits nach drei Jahren durchzuführen oder eine Dynamisierung der Vergütungsregelung für die Zeit bis zur Evaluation durchzuführen.

Heidelberg, 22.08.2019

**Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft
Koordinierungsstelle**

Poststr. 46

691115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 60 39 78

info@vormundschaft.net

Mit dem Ziel des Aufbaus eines Vereins und Ausbau seiner Aktivitäten wird das Bundesforum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch ein Projekt in Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend